

BGer I 459/02 vom 29. Oktober 2002

Bundesgericht, 2002-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_459_02

FR: TF I 459/02 du 29 octobre 2002

IT: TF I 459/02 del 29 ottobre 2002

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aus der mangelhaften Eröffnung der Verfügung - die Zustellung erfolgte an ihn statt an seinen Rechtsvertreter - nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Denn nach ständiger Rechtsprechung führt die fehlerhafte Eröffnung nicht zur Nichtigkeit der Verfügung; verlangt wird nur, dass der Verfügungsadressat keinen Nachteil erleidet (BGE 111 V 150 Erw. 4c mit Hinweisen; BGE 122 I 99 Erw. 3a/aa; ARV 2002 S. 68 Erw. 3a). Ein solcher ist nicht ersichtlich, da die Verfügung rechtzeitig angefochten wurde.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das Vorbescheidverfahren korrekt durchgeführt worden ist, dies mit Blick darauf, dass die IV-Stelle die Verfügung vom 13. Februar 2002 erliess, ohne das vom Rechtsvertreter des Versicherten am 18. Dezember 2001 gestellte Gesuch um Erstreckung der Frist zur Einreichung einer (weiteren) Stellungnahme zu behandeln. Nach dem angefochtenen Entscheid kann offen gelassen werden, ob in diesem Vorgehen der Verwaltung eine Gehörsverletzung zu erblicken ist, weil diese im kantonalen Verfahren auf jeden Fall geheilt worden wäre, welcher Auffassung sich die IV-Stelle anschliesst. Demgegenüber vertritt der Beschwerdeführer den Standpunkt, es handle sich um eine so schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs, dass eine Heilung im nachfolgenden Beschwerdeverfahren nicht möglich sei.

E. 3.1

Gemäss Art. 73bis IVV hat die IV-Stelle, bevor sie über die Ablehnung eines Leistungsbegehrens oder über den Entzug oder die Herabsetzung einer bisherigen Leistung beschliesst, dem Versicherten oder seinem Vertreter Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur geplanten Erledigung zu äussern und die Akten seines Falles einzusehen (Abs. 1). Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn die Versicherung offensichtlich nicht leistungspflichtig ist (Abs. 3; vgl. zum Ganzen auch Rz 3015 ff. des vom BSV herausgegebenen Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI]). Das Vorbescheidverfahren im Sinne von Art. 73bis IVV bezweckt - nebst der Entlastung der Verwaltungsrechtspflegeorgane - dem Versicherten den Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten (BGE 124 V 182 Erw. 1c mit Hinweisen; vgl. dazu auch Art. 29 Abs. 2 BV). Bei der Anhörung soll der Versicherte sämtliche Anträge und Einwendungen bezüglich der geplanten Erledigung - von der Abklärung der Verhältnisse bis hin zur beabsichtigten Rechtsanwendung - vorbringen können. Die Regelung in Art.

73bis IVV geht insoweit über den in Art. 29 Abs. 2 BV garantierten Mindestanspruch hinaus, als der Versicherte oder sein Rechtsvertreter nicht nur zu den erhobenen Beweisen, sondern auch zur geplanten Rechtsanwendung Stellung nehmen kann (BGE 125 V 405 Erw. 3e mit Hinweisen; Urteil G. vom 24. Juli 2002, I 584/01).

E. 3.2

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 V 132 Erw. 2b mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines - allfälligen - Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 I 72, 126 V 132 Erw. 2b, je mit Hinweisen).

E. 3.3

Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden hat, liegt eine schwere Form der Verletzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör vor, wenn ein nach Erlass des Vorbescheids eingereichtes Begehren um Aktenevidenz oder eine Stellungnahme zum Vorbescheid unberücksichtigt geblieben ist, indem auf die Vorbringen nicht eingegangen wurde (BGE 124 V 182 Erw. 2; Urteile T. vom 7. August 2000, I 184/00, und F. vom 19. April 2000, I 30/00). Im kürzlich ergangenen Urteil G. vom 24. Juli 2002 (I 584/01) hielt es fest, dass es sich ebenso verhält, wenn die Verwaltung - ohne dass ein Anwendungsfall von Art. 73bis Abs. 3 IVV gegeben wäre - überhaupt kein Vorbescheidverfahren durchführt und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs eine rentenablehnende Verfügung erlässt (vgl. auch SVR 1996 IV Nr. 98 S. 298 Erw. 2d in fine).

E. 4

Im vorliegenden Fall erhielt der Versicherte zwar Gelegenheit, sich zum Vorbescheid zu äussern, wovon er am 12. Dezember 2001 denn auch Gebrauch machte. Indessen gab er noch während laufender Frist - über den zwischenzeitlich beigezogenen Rechtsvertreter - zu erkennen, dass er eine weitere Stellungnahme abzugeben beabsichtige, und ersuchte hiefür um Zustellung der Akten und Erstreckung der im Vorbescheid angesetzten Frist. Indem die Verwaltung auf das entsprechende Fristerstreckungsgesuch überhaupt nicht einging und die rentenablehnende Verfügung dessen ungeachtet erliess, hat sie das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Diese Verletzung wiegt ebenso schwer, wie wenn das Vorbescheidverfahren überhaupt nicht durchgeführt worden wäre. Denn nachdem der Versicherte einen Rechtsvertreter beigezogen und der Verwaltung signalisiert hatte, dass er sich nochmals - fachkundig vertreten - äussern wollte, kam der von ihm bereits am 12. Dezember 2001 abgegebenen Stellungnahme keine wesentliche Bedeutung mehr zu. Entgegen der Auffassung von Vorinstanz und IV-Stelle ist somit von einer schwerwiegenden, keiner Heilung zugänglichen Verletzung des rechtlichen Gehörs auszugehen. Der angefochtene Entscheid und die Verwaltungsverfügung sind daher aufzuheben und die Sache ist zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (Durchführung des Vorbescheidverfahrens) und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Verwaltung

zurückzuweisen. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.